



Schul- und Hausordnung zum Infektionsschutz wegen der Corona-Pandemie (Corona-Hausordnung)

Erlass der Schulleitung vom 15. September 2020

Die nachfolgenden Regeln sollen eine Infektion durch SARS-CoV2 verhindern. Sie können nur wirken, wenn alle in der Schule aufeinander achten. Wer das nicht tut, gefährdet die Gesundheit aller und verletzt nach § 90 SchG seine Pflichten in schwerwiegender Weise. Das kann mit tage- oder wochenweisem Unterrichtsausschluss geahndet werden und zu einem endgültigen Schulausschluss führen.

Corona-Warn-App

Die Nutzung der Corona-Warn-App ist ausdrücklich **erwünscht**.

Mund-Nasen-Schutz-Pflicht

In den beiden Schulgebäuden außerhalb der Unterrichtsräume und **auf den Schuhöfen** besteht die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. **Im Unterricht** ist das Tragen der Maske **zulässig**.

Wer aus **medizinischen Gründen keine Maske** tragen darf, weist dies durch ein Attest mit Originalunterschrift nach und führt dieses immer bei sich.

Hygiene

Alle, die das Schulgebäude betreten, **desinfizieren die Hände** an den Desinfektionsspendern (Hinweise beachten).

Die **Hygienehinweise**, die im Schulgebäude aushängen (Händedesinfektion, Etikette beim Husten oder Niesen) werden von allen im Schulgebäude beachtet.

Die Anzahl, wie viele Personen gleichzeitig die **Toilette** betreten dürfen, ist begrenzt (Hinweis am Toiletteneingang). Es muss daher vorab kontrolliert werden, ob die Toilette betreten werden kann.

Lüften

Die Klassenräume werden **regelmäßig mehrere Minuten** gelüftet bei geöffneten Klassenraumtüren am **Unterrichtsbeginn** und **mindestens ein weiteres Mal** je Unterrichtsstunde (45 min).

Die **(Kipp-)Fenster auf den Gängen** sind, wenn technisch möglich, beim Durchlüften geöffnet.

Verhalten auf den Gängen, Aus- und Eingängen, Treppenhäuser und im Innenhof.

Trotz Mund-Nasen-Schutz achten alle darauf, dass **kein Gedränge** entsteht. Sie warten vor der Treppe, wenn eine größere Gruppe entgegenkommt.

Pausen

In den Pausen halten sich alle **vorzugweise** in den Klassenräumen oder im Innenhof auf.

Pausenbrot und -getränk können aufgrund der Maskenpflicht im Innenbereich nur im Klassenraum eingenommen werden. Auf den Schulhöfen ist die Nahrungsaufnahme erlaubt, sofern der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten wird.

Krankheitssymptome

Bei Krankheitssymptomen, die sich in der Schule zeigen, muss die unterrichtende Lehrkraft informiert werden. Es gilt die **Empfehlung** des Sozialministeriums Baden-Württemberg.

Generelles Rauchverbot

Das **Rauchen** ist aufgrund der Maskenpflicht auf dem gesamten Schulgelände verboten.